

SATZUNG

(beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 6. November 1997)

§ 1 Name und Sitz

Die Partei führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Mutterstadt. Er ist Teil des Kreisverbandes Ludwigshafen-Land von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Der Ortsverband (OV) hat seinen Sitz in Mutterstadt.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN orientieren sich an den vier Grundsätzen ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Sie fühlen sich verbunden mit all denen, die in den demokratischen Bewegungen mitarbeiten, den Natur- und Umweltschutzverbänden, den Bürgerinitiativen, der Arbeiterbewegung, der Friedens- und Menschenrechts-, der Frauen-, Senioren- und Dritte-Welt-Bewegung. Wir verstehen uns als Teil der grünen Bewegung in aller Welt.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden,

- die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen
- die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- die keiner anderen Partei oder Wählergemeinschaft angehören.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Ortsverband beantragt. Wird der Antrag abgelehnt, kann der/die Antragsteller/in schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Amts- und Mandatsträger, die eine Vergütung, bzw. Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen oder der Partei schweren Schaden zugefügt hat. Ausgeschlossen werden kann auch, wer mehr als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

§ 5 Organe

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist das höchste beschlußfassende Gremium.
- (2) Die MV ist mindestens einmal im Quartal einzuberufen.
- (3) Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.
- (4) Der Ortsvorstand hat eine MV zum nächstmöglichen Termin einzuberufen, wenn 5% der Mitglieder, mindestens aber 5 Personen, dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (5) Die MV ist in der Regel öffentlich.
- (6) Anträge zur MV können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (7) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Ortsvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV hat folgende Aufgaben:

- (1) Entscheidung über politische, personelle und organisatorische Fragen, soweit nicht andere Gremien zuständig sind.
- (2) Wahl und Entlastung des Ortsvorstands.

- (3) Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen.
- (4) Änderung der Satzung.

§ 8 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus drei gleichberechtigten SprecherInnen, von denen eine/r für die Aufgaben der/des SchatzmeisterIn gewählt wird. Auf Antrag kann die MV beschließen, zusätzlich 2 BeisitzerInnen zu wählen.
- (2) Die Wahlen zum Ortsvorstand finden in getrennten Wahlgängen statt. In den Ortsvorstand ist gewählt wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen 2. Wahlgang für eine Position wird die KandidatInnenliste neu eröffnet. Es gilt dann als gewählt wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Ortsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mitglieder können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Aufgaben des Ortsvorstands

- (1) Die Mitglieder des Ortsvorstandes vertreten den Ortsverband nach außen. Der Ortsvorstand ist an Beschlüsse der MV gebunden.
- (2) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die MV oder die Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des Ortsvorstandes geregelt.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen zum Ortsvorstand und zur Aufstellung der KandidatInnen zur Kommunalwahl sind geheim durchzuführen. Sonstige Wahlen können durch Abstimmung erfolgen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Hälfte der zu wählenden Positionen werden mit Frauen besetzt. Sollten für die zu wählende Position nicht genügend Frauen kandidieren oder gewählt werden, kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, diese Position bis zur nächsten MV freizuhalten. Der bisherige Ortsvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Ortsvorstandes kommissarisch im Amt.

§ 12 Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung des Ortsverbandes kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind schriftlich an den Ortsvorstand zu stellen. Sie sind fristgerecht mit der Einladung an die Mitglieder zu verschicken.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierzu ist eine gesonderte Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Ortsverbands an den Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ludwigshafen-Land.
- (3) Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die MV am 6. November 1997 in Kraft.

Mutterstadt, 6.11.97